



**Gemeinde Blaustein  
Alb-Donau-Kreis  
Beschlussvorlage**

**Beratungsgremium:** Gemeinderat

**Sitzung am** 11.02.2014

**Vorlagen Nr.** 9/2014

öffentlich  
 nicht-öffentlich

**Beratungsgegenstand:**

Europawahl und Kommunalwahl am Sonntag, 25.05.2014, Allgemeine Regelungen für die Durchführung der Wahl

**Beschlussantrag:**

Zustimmung zu den allgemeinen Regelungen zur Durchführung der Europawahl und Kommunalwahl am Sonntag, 25.05.2014

**Vorberatungen** keine

**Empfehlung der Vorberatung:**

  
Thomas Kayser  
Bürgermeister

## 1. **Wahlorganisation:**

Das Gemeindegebiet wird in **12** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, außerdem wird im Rathaus Blaustein der Briefwahlvorstand eingerichtet.

Der Bürgermeister ist zuständig für die Abgrenzung der Wahlbezirke im Einzelnen, die Festlegung der Wahlräume und die Berufung der Wahlvorstände in den Wahlbezirken; in den Ortschaften werden diese Aufgaben auf die Ortsvorsteher übertragen.

Die Wahlzeit dauert für die Kommunalwahl (Kreistag, Gemeinderat, Ortschaftsrat) und für die Europawahl von 8 bis 18 Uhr.

Aus Zeitgründen werden in der Nacht nur noch die Europawahl, die Kreistagswahl und gegebenenfalls die Ortschaftsratswahl ausgezählt werden können. Mit der Auszählung der Gemeinderatswahl wird begonnen, indem die Stimmzettel für die Auszählung/Datenerfassung am Computer für Montag, 26.05.2014 vorbereitet werden. Über die Auszählung der Gemeinderatswahl mittels EDV-Verfahren hat der Gemeindewahl Ausschuss noch zu entscheiden. Durch die Fortsetzung der Auszählung am Montag, 26.05.2014, müssen die Rathäuser geschlossen bleiben. Die Bestellung der Wahlvorstände muss überwiegend aus dem Personal der Rathäuser und weiteren Wahlberechtigten erfolgen, die am Tag nach der Wahl zur Verfügung stehen.

Die Bestellung des Gemeindewahl Ausschusses erfolgt in der heutigen Sitzung.

## 2. **Wahlanzeigen in den „Blausteiner Nachrichten“:**

Wir schlagen vor, wie bereits bei den Wahlen in den vergangenen Jahren, in den letzten drei Monaten, d.h. ab der Ausgabe Nr. 9 vom 28.02.2014 (einschließlich), vor dem Wahltag alle Berichte, Wahlanzeigen, ausführliche Veranstaltungsbekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge mit Bezug auf die Europa- und Kommunalwahl bis zum Wahltag nur im Anzeigenteil (ausgenommen letzte Seite) aufzunehmen.

**Ausgenommen** von dieser Beschränkung sind einfache Veranstaltungshinweise, die lediglich Angaben zur Art der Wahlveranstaltung, Ort, Zeit und Datum sowie den Veranstalter und den eingeladenen Personenkreis beinhalten.

Derartige Hinweise, evtl. mit einer Verweisung auf einen ausführlichen Hinweis im Anzeigenteil, können bis zur Wahl unter der Rubrik „Parteien“ kostenfrei veröffentlicht werden.

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.1980 wird für Veröffentlichungen im Anzeigenteil ein Nachlass auf den üblichen Anzeigenpreis eingeräumt.

Dieser beträgt für Anzeigen im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 70 %. Für die Anzeigen mit Bezug auf die Europawahl bleibt es bei der Regelung vom 18.03.1980, wonach ein Nachlass von 60 % auf den üblichen Anzeigenpreis eingeräumt wird.

Bei den sonstigen Anzeigen der Parteien und Wahlvorschläge, die nicht Wahlanzeigen o.ä. mit Bezug auf die Europa- und Kommunalwahl sind, erfolgt die übliche Inseratsberechnung, sofern eine sonstige Anzeige gewünscht wird. Bei den Anzeigen hat die Gemeinde die parteipolitische Neutralität im Sinne des § 5 des Parteiengesetzes zu wahren; dies bedeutet weiterhin die allgemeinen Grundsätze des Presserechts und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verfassers und des Herausgebers.

### **3. Wahlveranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde**

Entsprechend der seitherigen Regelung werden für Wahlveranstaltungen zugelassener Wahlvorschläge die Gemeindehallen als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, soweit sie nicht durch andere Termine bereits vorbelegt sind, je Wahlvorschlag einmal, bezogen auf alle Hallen im Gemeindegebiet, bis Freitag, 23.05.2014 mietfrei überlassen.

Am Tag der Wahl, 25.05.2014, werden keine Wahlveranstaltungen mehr zugelassen. Nicht zugelassen sind Wahlveranstaltungen in den Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde, z.B. in den Rathäusern. In Rechnung gestellt werden jedoch die Unkosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Bestuhlung und Hausmeister etc. sowie für evtl. Beschädigungen. Soweit erforderlich, kann eine Vorauszahlung auf die anfallenden Unkosten oder eine Sicherheitsleistung (Kautions) in erforderlicher Höhe verlangt werden, die auch den Ersatz möglicher Sachschäden in und an dieser öffentlichen Einrichtung sowie in unmittelbarer Nähe beinhalten kann.

Der Hallen-Überlassungsvertrag wird erst abgeschlossen, wenn die geforderte Sicherheitsleistung verbindlich gewährleistet wird.

### **4. Wahlwerbung durch Wahlplakate, Aufstellung von Wahltafeln durch die Gemeinde, Gruppenauskünfte an Parteien nach dem Meldegesetz**

Die Gemeinde stellt an den festgelegten üblichen 8 Stellen (Anlage) im Gemeindegebiet wieder Holztafeln auf, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge je ein Plakat anschlagen können.

Nachdem die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zur Kommunalwahl am 27.03.2014 endet und der Gemeindewahlausschuss spätestens am 01.04.2014 über die Zulassung entscheidet wird, schlagen wir vor, die Tafeln ab dem 07.04.2014 für Plakatanschlüsse bereitzustellen.

Für die Zulassung der Werbung an den im Gemeindegebiet aufgestellten Großflächentafeln ist ausschließlich die aufstellende Firma zuständig.

Grundsätzlich unzulässig ist die Wahlwerbung mit Plakaten o.ä. an oder auf denkmalgeschützten Gebäuden, an oder auf Naturdenkmälern (z.B. Löwenfelsen, Tagstein), im Landschaftsschutzgebiet oder in der freien Landschaft. Sie ist lediglich zulässig innerhalb geschlossener Ortslagen bis unmittelbar an den Ortsrand.

Unzulässig ist die Wahlwerbung außerdem an oder auf gemeindeeigenen Gebäuden und Einrichtungen (ausgenommen Straßenbeleuchtungsmasten). Auf gemeindeeigenen Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage ist sie nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde zulässig, wobei den Parteien eine Frist gesetzt wird bis zu welcher sie entsprechende Anträge beim Bürgermeisteramt einzureichen haben.

Gehen für dasselbe Grundstück mehrere Anträge ein, wird von der Verwaltung der genaue Standort festgesetzt.



Volker Geywitz

Haupt- und Personalamt  
Leiter Fachbereich 2.2  
Personal, Gemeinderat,  
Bildung und Betreuung

## **Standorte der Plakattafeln**

**Die Gemeinde stellt wie bisher 8 Holztafeln auf, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge je 1 Plakat bis Größe DIN A 1 angeschlagen können:**

<b>Ortsteil</b>	<b>Lage</b>
1. Ehrenstein	Schillerstraße /Jahnweg
2. Ehrenstein	Ehrensteiner Straße bei Zufahrt zum Sky-Markt
3. Klingenstein	Ottostraße/Ulmer Straße
4. Herrlingen	Bergstraße/Oberherrlinger Straße
5. Wippingen	Grünfläche Ecke Ascher Straße/Lauternstraße
6. Bermaringen	Grünfläche zwischen Rathaus und Scheuer Renz
7. Arnegg	Dorfplatz Hauptstraße/Ermingen Straße
8. Markbronn-Dietingen	Dietinger Straße gegenüber Rathaus Markbronn